

behalt würde er sich die Möglichkeit sichern, die Waaren aus der Masse des B. zu vindiciren, wenn dieser binnen zwei Monaten in Concurſ verfallen sollte. Auch jetzt schon war dieser Vorbehalt nicht selten, und die Kaufleute pflegten ihn mit der ihnen eignen Kürze so auszudrücken, daß sie unter die Waarenrechnung als Quittung folgende oder ähnliche Worte setzten: „Empfangen in Wechseln, mit Vorbehalt.“ Nun ist die Frage aufgeworfen worden, ob ein solchergestalt ausgedrückter Vorbehalt zu dem angegebenen Zwecke wohl hinreiche. Zu einer ausführlichen Beantwortung derselben ist hier allerdings nicht der Ort, jedoch mag nicht unerwähnt bleiben, daß den Herren Commissarien die gedachte Formel nicht als zureichend erschienen ist.

Königl. Commissar D. Einert: §. 6 hat eine Anfechtung deshalb erfahren, weil er eine Begriffsbestimmung giebt, und namentlich in der zweiten Kammer ist deshalb eine besondere Ausstellung gemacht worden, weil man es für unschicklich und unzweckmäßig findet, in einem Gesetze Definitionen zu geben. Es ist allerdings ein großer Unterschied zwischen Lehrbuch und Gesetzbuch zu machen. In einem Lehrbuche sind Definitionen unerläßlich, und der erste Anspruch an ein Lehrbuch ist, daß es von der Begriffsentwicklung ausgehe, woraus die übrigen Sätze folgen. In allen Lehrbüchern sind die Definitionen das Mittel, den Gegenstand, von dem gehandelt werden soll, zur klaren Anschauung zu bringen. In dieser Eigenschaft ist die Definition überall als nützlich erkannt worden, und unsere großen Lehrer und Vorgänger, die römischen Juristen, fangen fast überall mit den behüflichen Definitionen an, um über die Erkenntniß der Sache das größte Licht zu verbreiten. Ist es demgemäß der Zweck der Definition, das Wesen der Sache zur klaren Anschauung zu bringen, so begreife ich nicht, wie man die Definition schlechterdings aus dem Gesetzbuche ausschneiden kann. Was ein Mittel ist, deutlich und verständlich zu werden, das muß um so mehr bei einem Gesetzbuche angewendet werden, als die Gesetzgebung die Verständigung der Nation mit dem Zustande des Rechts doch eigentlich zu ihrem höchsten Zwecke hat. Ich kann also nicht anders, als das wiederholen, was ich bereits in der zweiten Kammer erklärt habe; ein unbedingtes Interdict der Definitionen in der Gesetzgebung muß ich für Pedanterie erklären. Ob aber die Definition, welche §. 6 enthält, in diesem Gesetzbuche unerläßlich sei oder nicht, das ist eine zweite Frage, und ich glaube, wir müssen diese Frage bejahen, und dies schon deswegen, wenn wir §. 6 mit dem von der zweiten Kammer gebilligten §. 8 zusammenstellen. In §. 8 wird gesagt, daß unter wahren und förmlichen Wechseln trassirte Wechsel und bezogene Anweisungen verstanden würden. Hier verschreiten wir zu einer Eintheilung eines Gegenstandes, den wir den wahren Wechsel nennen, und da wir von einem wahren Wechsel sprechen, so ist es nothwendig, daß dieser wahre Wechsel von einem andern uneigentlich sogenannten Wechsel unterschieden werde. Wenn unsere Schule, unsere Theorie, unsere Doctoren über diesen Gegenstand Licht verbreitet hätten, dann möchte eine Definition überflüssig sein. Aber dies ist keineswegs der Fall, sondern unsere Schule, der wir bis jetzt nachgearbeitet haben, kommt auf eine Definition des Wechsels hinaus, daß sie den von der Staatsregierung geſtiffentlich ausgeschiedenen Wechsel mit in

das Wesen des Wechsels aufnimmt. Die gemeine Schule des Wechselrechts unterscheidet zwei Classen von Wechseln, die trocknen und die gezogenen. Um beide Sattungen aufzunehmen, hat sie auch eine Definition gebraucht, und zwar die, daß der Wechsel eine das Wort „Wechsel“ enthaltende Schrift sei, wodurch sich Jemand verpflichte, entweder selbst zu zahlen, oder einen Andern zahlen zu machen, oder richtiger und bestimmter ausgedrückt, womit der Auftrag an einen Andern ertheilt wird, Zahlung zu leisten. Hier hätten wir es mit einer Definition zu thun, die eigentlich nichts Anderes beschreibt, als die Form des Wechsels, und über die wahre Natur des Wechsels wird sich hierunter gar nicht verbreitet. Diese Definition ist nur gewählt, um zwei Dinge mit einander zu verbinden, die unsere Praxis, d. h. die Praxis des Geschäftslebens längst von einander geschieden hat. Um den trocknen Wechsel mit der Tratte in einen Begriff zu bringen, hat man nichts Anderes aufbringen können, als eine Formdefinition, und wenn es nun gilt, das Wesen des trocknen Wechsels und das Wesen der Tratte zu beschreiben, so sagen unsere Rechtslehrer: das Wesen desselben besteht darin, daß sich Jemand dem rigor cambialis für eine Forderung unterwirft, die der Andere haben soll. Heineccius sagt: es ist eine adjectitia qualitas, die zu einem andern Geschäfte hinzutritt. Bei der Definition der Tratte kommen wir auf einen sonderbaren Zustand unserer Rechtslehrer, die für das Wesen der Tratte keinen besondern Begriff hinstellen. Heineccius sagt: es sei eine adjectitia qualitas, aber was es eigentlich sei, was man mit der Tratte thun soll, was die Tratte in unsern bürgerlichen und Staatsverhältnissen ausdrücken soll, darüber ist in diesen Lehrbüchern gar keine Auskunft zu erlangen. Es sagen allerdings schon einige Rechtslehrer, und unter ihnen namentlich Püttmann, daß die Tratte auch zu gebrauchen sei, wenn man Handelszahlungen an fremde Orte zu machen habe; er setzt gewissermaßen einen Nebengebrauch der Tratte darein, daß man sie anwende, um Geldzahlungen zu gewähren. Mit dieser Theorie hat man sich nicht einverstehen können, sondern man hat geglaubt, die Sache auf einem andern Wege erörtern zu müssen. Der Grund, warum man bisher bei der Schule weniger weit in der Sache vorgegangen ist, liegt in einem bedauernswerthen Umstande, in dem Umstande, daß in der Lehre von den Wechseln die römische Rechtstheorie uns ganz verläßt. Der Wechsel ist ein offenes Post-Justinianum. An dem Wechsel haben sich die Kräfte der römischen Juristen nicht zeigen können. Das wahre juristische Leben der römischen Juristen hätte unfehlbar, wenn der Wechsel bekannt gewesen wäre, eine Theorie desselben zu Tage gefördert. Wenn Ayrer's Dissertation, worin er die ersten Spuren des Wechselgeschäfts in die Zeiten Cicero's verlegen will, nicht eine offenbare Illusion wäre, müßten wir in den Pandecten schon eine vollständige Wechsellehre haben. Nach Cicero kommen die großen Juristen, deren glänzende Namen wir in den Pandecten aufgeführt finden. Nach Cicero waren es ungefähr 600 Jahre, daß Justinian anno 529 die Pandecten publi-